

Satzung

für den Weinmarkt der Stadt Oberwesel

(Weinmarktsatzung)

vom 15.07.2015

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.09.2017

Der Stadtrat Oberwesel hat am 13.07.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Neufassung der Satzung für den Weinmarkt der Stadt Oberwesel beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Marktfreiheit und Marktort

1. In der Stadt Oberwesel wird alljährlich ein Weinmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung abhalten.
2. Marktort ist gemäß Anlage 1 dieser Satzung das eingefriedete Weindorf auf dem Marktplatz und Teile folgender angrenzender Straßen: Rathausstraße, Rheinstraße, Rustgasse, Bußgasse und gemäß Anlage 2 in den Rheinanlagen (am ersten Weinmarktsamstag – Rhein in Flammen).
3. Der Gemeingebrauch dieses Festplatzes unterliegt während der Marktzeit den sich aus dem Weinmarktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Weinmarktgebietes geht der Weinmarktverkehr während der Weinmarktzeit – von Ausnahmen zur Anwendung von unmittelbar polizeilicher Gefahren abgesehen – allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
4. Der Besuch des Weinmarktes ist jedermann gestattet. Durch die Polizei bzw. den beauftragten Sicherheitsdienst kann ein Platzverweis erfolgen, sofern den Anweisungen nicht Folge geleistet wird.

§ 2

Marktzeiten

1. Der Weinmarkt wird am zweiten Wochenende (freitags bis montags einschl.) im September und dem darauf folgenden Freitag und Samstag eines jeden Jahres abgehalten.
2. Der erste Weinmarktsamstag ist immer am Termin „Rhein in Flammen – Nacht der tausend Feuer“.

§ 3

Waren des Weinmarktverkehrs

1. Zum Verkauf zugelassen werden nur selbsterzeugte Produkte von Winzern aus der Stadt Oberwesel, ihren Stadtteilen sowie zugelassenen angrenzenden Weinbaugemeinden und Weine aus der Partnerstadt Chablis, alkoholfreie Getränke, sowie Waren der gemäß Nr. 2 zugelassenen Verkaufsstände.

2. Soweit Platz auf dem eingefriedeten Festgelände und am ersten Weinmarktsamstag in den Rheinanlagen vorhanden ist, können Verkaufsstellen, die in ihrem Warensortiment zum Wein passen, zugelassen werden (Imbißstände). Desweiteren können sowohl in den Rheinanlagen (erster Weinmarktsamstag) Stände mit Weinausschank, Bierausschank (maximale Gefäßgröße 0,5 l zulässig) sowie weitere Speisen und Getränke oder Waren wie Leuchten oder Leuchtbänder als auch die Belegung des Ratskellers für die Ausgabe von Speisen und/oder den Verkauf von Kaffee und Kuchen zugelassen werden.
3. Die Stadt Oberwesel behält sich vor, weitere Stände im übrigen Stadtbereich zuzulassen.

§ 4

Zuweisung und Entzug der Standplätze

1. Die Zuweisung der Standplätze obliegt der Stadt Oberwesel und erfolgt gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Marktbeschicker sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
2. Bei der Vergabe der Standplätze gelten folgende Kriterien:
 - a) Neue Bewerber für einen Stand auf dem Weinmarkt schließen sich außen an.
 - b) Winzer und Gewerbebetriebe (z.B. Metzgereien, Bäckereien, Gastronomiebetriebe) haben einen Vorrang vor Vereinen sowie Privatpersonen, die entsprechende gewerbliche Voraussetzungen erfüllen.
 - c) Sofern bei einem bisherigen Standbetreiber (Winzer und Gewerbebetriebe) der Betriebsinhaber wechselt handelt es sich ab diesem Zeitpunkt um einen neuen Bewerber im Sinne des Buchstaben a) mit der Folge, dass der bisherige Standplatz im Sinne des Buchstaben d) frei wird. Dies gilt nicht, sofern der Name des Betriebes unverändert bleibt.
 - d) Bei Freiwerden einer Standfläche gemäß Anlage 1 in Richtung Marktplatz wird festgelegt, dass zuerst der Bewerber berücksichtigt wird, der bis dahin die längste Zeit auf einem entfernteren Standplatz im Weinmarktgelände gestanden hat. In jedem Fall ist bei der Bewertung die ununterbrochene Beteiligungsdauer des Interessenten am Weinmarkt zu berücksichtigen.
 - e) Bei gleichgestellten Standbewerbern entscheidet das Los.
3. Die Standplätze werden in stets widerruflicher Weise für den jährlichen Weinmarkt oder einen längeren, im Voraus bestimmten Zeitraum, zugewiesen.
4. Alle Standbetreiber verpflichten sich bei Erteilen eines Standplatzes, bei der Vorbereitung des Festumzuges bzw. zum Bau der Festwagen mindestens 10 Arbeitsstunden zu erbringen oder einen Ersatzmann für diese Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Sollte beides nicht erfolgen, so ist als Ausgleich ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Stadtrat durch Beschluss festsetzt. Dieser Betrag wird von allen Standbetreibern vor der Veranstaltung durch die Stadt Oberwesel als Kautions eingefordert und bei ordnungsgemäßer Teilnahme mit den Standgebühren verrechnet.

§ 5

Festumzug zum Weinmarkt

1. Der Festumzug der Winzerschaft findet immer am Weinmarktsonntag statt.
2. Der Festumzug wird ausschließlich von der Winzerschaft organisiert und betreut.
3. Aus der Winzerschaft werden jährlich zwei Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Stadt Oberwesel benannt.
4. Die Stadt Oberwesel übernimmt nach Rücksprache mit den jeweiligen Winzervertretern die Einladungen an teilnehmende Gruppen und Repräsentanten. Dies hat mind. 4 Wochen vor Eröffnung des Weinmarktes zu geschehen.

§ 6

Beziehen und Räumen der Standplätze

1. Die Abgrenzung der einzelnen Stände muß einer geordneten Fluchtlinie entsprechen. Ausnahmen können ausschließlich nach Rücksprache und Einwilligung durch die Stadt Oberwesel zugelassen werden.
2. Die Stadt Oberwesel setzt die Zeiten für den Auf- und Abbau der einzelnen Verkaufstände fest. Der Aufbau kann frühestens dienstags vor Weinmarkteröffnung erfolgen. Der Abbau der Stände muß am Montag nach Weinmarktende abgeschlossen sein. Die Nichteinhaltung kann mit einem Bußgeld nach § 12 dieser Satzung geahndet werden.
3. Die Ausschmückung der Stände und Weinlauben soll hauptsächlich mit Reblaub und frischen Grün erfolgen, welches von den Standbetreibern selbst zu beschaffen und zu entsorgen ist.
4. Außenwerbung ist nur für die Produkte der Winzer bzw. das Imbißangebot zugelassen. Für Getränke und Waren darf nicht geworben werden.
5. Imbißstände haben sich in Art und Charakter der Ausstattung der Weinstände anzugleichen.
6. Die genauen Standgrößen einschließlich der Bewirtungsfläche (Standplatz) werden im Rahmen einer Begehung mit mindestens einem Vertreter der Stadt, des Bauhofes sowie des Standbetreibers nach Abschluss der Aufbauarbeiten ermittelt. Außerhalb des Standplatzes dürfen nur noch maximal 2 Stehtische bzw. Fässer aufgestellt werden.
7. Mobile Kühleinrichtungen (außer Kühlschränken und Truhen in den Ständen) auf dem Festgelände sind nur im Bereich hinter den Ständen und nicht einsehbar zulässig. Ausnahmen können ausschließlich nach Rücksprache und Einwilligung durch die Stadt Oberwesel zugelassen werden.

§ 7

Verkauf

1. Es dürfen nur Qualitätsweine und Winzersekte verkauft werden, die vorher bei der Stadt Oberwesel angemeldet, mit den entsprechenden Prüfbescheiden (müssen in Kopie der Anmeldung beigelegt sein) belegt sowie von dieser eingewilligt worden sind.
2. Die Winzer haben an ihrem Stand ein Schild mit Jahrgang, Lagebezeichnung und Preis der angebotenen Getränke anzubringen. Die weiteren Marktbeschicker

haben ebenfalls eine Übersicht ihres Verkaufsangebotes mit Preisangaben entsprechend den gewerblichen Vorschriften anzubringen.

§ 8

Allgemeine Hygiene und Reinigung

1. Die Stadt Oberwesel installiert zum Weinmarkt an zentralen Punkten Wasserentnahmestellen, die so ausgerichtet sind, daß jeder Marktbesucher von dort aus auf eigene Kosten Zuleitungen zu seinem Stand legen kann. Wasser- und Stromanschlüsse müssen vom Standbetreiber beschriftet werden. Es ist zwingend notwendig, die Wasserleitungen vor der ersten Benutzung gründlich durchzuspülen, da diese aus Hygienegründen gechlort werden.
2. Alle Stände müssen mit fließendem Wasser versorgt und an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen sein. Die Kosten werden auf alle Stände umgelegt, gleich ob sie Wasser entnehmen oder nicht.
3. Jeder Betreiber eines Imbißstandes hat an seiner Außenfront feste Abfallbehälter (keine Kartons o.ä.) mit ausreichendem Fassungsvermögen richtig befestigt aufzustellen. Zur Schonung des Pflasters ist der Boden lückenlos auszulegen. Jeder Standbetreiber, insbesondere die Imbissbetreiber, ist für die Sauberhaltung und Müllentsorgung seines Platzes verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Sauberhaltung des Geländes um seinen Verkaufsplatz. Nicht entfernte Verunreinigungen (z.B. Fett o.ä.) werden, falls vom Standbetreiber nicht ordnungsgemäß gesäubert, gebührenpflichtig, ggf. von Fachfirmen, gereinigt.
4. Um Glasbruch zu vermeiden, müssen Stehtische, Fässer und Theken regelmäßig, insbesondere nach Feierabend, abgeräumt und leere Flaschen fachgerecht entsorgt werden.
5. Während des ersten Weinmarktsamstags bei großen Personenaufkommen, insbesondere beim Feuerwerk, müssen die Stehtische und Fässer an die Seite geräumt werden, um Fluchtwege freizuhalten.

§ 9

Werbeumlage

1. Die Werbeumlage wird von allen Standbetreibern, auch denen, die sich nur am ersten Weinmarktsamstag (Rhein in Flammen – Nacht der tausend Feuer) angemeldet haben, zu gleichen Teilen getragen.
2. Die Werbeumlage wird vor Eröffnung des Weinmarktes von der Stadt Oberwesel eingefordert und nur für direkte Weinmarktwerbung verwendet.
3. Der finanzielle Rahmen der Werbeumlage wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Die jährliche Festsetzung richtet sich nach dem Aufwand einschließlich möglicher Preissteigerungen der Werbemittel und erfolgt innerhalb des vorgegebenen Rahmens durch die Stadt Oberwesel.

§ 10

Marktaufsicht

1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktsatzung obliegt der Stadt Oberwesel und der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel.

2. Wer Antrag auf Zulassung als Beschicker des Oberweseler Weinmarktes stellt, erkennt gleichzeitig diese Marktordnung als für sich verbindlich an. Der Antragsteller haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen.
3. Technische Einrichtungen, insbesondere Lautsprecher und Musikinstrumente, werden nur mit besonderer Einwilligung der Stadt Oberwesel zugelassen.
4. Jeder Antragsteller, der Strom verbraucht, hat die voraussichtliche Höhe des Verbrauches mit der Stadt Oberwesel zu klären, die Installation abzusprechen und einwilligen zu lassen. Die Anmeldung muss bis spätestens 5 Wochen vor dem ersten Aufbau tag schriftlich bei der Stadt Oberwesel eingehen.

§ 11 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Weinmarktes und seiner Einrichtungen werden von allen Marktbeschickern Gebühren erhoben, welche der Stadtrat durch Beschluss festsetzt.
2. Die Festsetzung der Gebühren gilt so lange, bis der Stadtrat eine Änderung der Gebühren beschließt. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Gebühren oder Teile der Gebühren jährlich in der Haushaltssatzung festzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - andere als die in § 3 und § 7 bezeichneten Waren anbietet oder in den Verkauf bringt,
 - einen Standplatz eigenmächtig entgegen der Zuweisung benutzt oder verändert,
 - gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 8, 9 und 10 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweiligen geltenden Fassung seine Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Weinmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weinmarktsatzung vom 08.07.2002 in der Fassung der Satzung vom 04.06.2014 außer Kraft.

Oberwesel, 15.07.2015

(Siegel)

Jürgen Port
Stadtbürgermeister